

34. Besugnis französischer Aktiengesellschaften, in Elsaß-Lothringen vor Gericht zu stehen.

II. Civilsenat. Urf. v. 14. April 1882 i. S. Feuerversicherung
le Phénix (Rl.) w. M. (Wefl.) Rep. II. 503/81.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 19. Juli 1872 wurde bestimmt, daß dem Geschäftsbetriebe auswärtiger Versicherungsgeſellſchaften im Reichslande kein Hindernis im Wege ſtehe, wenn ſie gewiſſe Bedingungen erfüllen. Klägerin, eine franzöſiſche Aktienverſicherungsgesellſchaft, hatte ſich dieſen Bedingungen unterworfen und ihren Geſchäftsbetrieb fortgeſetzt. Am 11. März 1881 verſügte der Unterſtaatsſekretär auf Grund eines franzöſiſchen Geſetzes vom 30. Mai 1857,¹ daß die Fortſetzung des Geſchäftsbetriebes der franzöſiſchen Verſicherungsgesellſchaften über den 1. Mai 1881 hinaus nicht werde geduldet werden.

¹ Das Geſetz lautet:

Loi qui autorise les sociétés anonymes et autres associations commerciales, industrielles ou financières, légalement constituées en Belgique, à exercer leurs droits en France. Art. I. Les sociétés anonymes et les autres associations commerciales, industrielles ou financières qui sont soumises à l'autorisation du gouvernement belge, et qui l'ont obtenue, peuvent exercer tous leurs droits et ester en justice en France, en se conformant aux lois de l'Empire. Art. II. Un décret impérial, rendu en conseil d'état peut appliquer à tous autres pays le bénéfice de l'art. I.

Die Klägerin klagte nun Prämien aus Versicherungsverträgen ein, welche sie in den Jahren 1873 und 1877 mit dem Beklagten bis zum Jahre 1883 abgeschlossen hatte; die Prämien waren Ende Mai und Anfangs Juni 1881 fällig. Beide Instanzen nahmen an, daß die Klägerin auf Grund des gedachten Gesetzes und infolge des Erlasses vom 11. März 1881 das Recht verloren habe, vor Gericht zu stehen, und wiesen die Klage ab. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach der Auslegung des Berufungsgerichtes ist das Gesetz vom 30. Mai 1857 staatspolizeilicher Natur, indem es der Staatsgewalt in Rücksicht auf den Schutz der heimischen Industrie und das Verhalten anderer Staaten die Macht verleiht, den Geschäftsbetrieb ausländischer Aktiengesellschaften im Inlande zu verbieten; die Verfassung der Rechtsverfolgung im Inlande soll nur ein Mittel zur Erreichung des mit dem Verbote angestrebten Zweckes sein; dagegen wird die Rechts- und Parteifähigkeit der fremden Gesellschaften als von diesem Gesetze nicht berührt erachtet, vielmehr vorausgesetzt; nur dem praktischen Erfolge, nicht aber der rechtlichen Auffassung nach kommt hiernach das Gesetz einer Beschränkung der Rechtsfähigkeit gleich.

Diese Auslegung, welche allerdings in den Motiven und Verhandlungen zu dem Gesetze einigen Anhalt findet, erscheint in Rücksicht auf den äußeren Anlaß zu dem Gesetze, sowie auf dessen Inhalt, der nirgends eine Ausschließung ausländischer Aktiengesellschaften von der Rechtsverfolgung, das heißt eine Aufhebung der Artt. 3. 11. 14. 15 Code civil ausspricht, nicht unbedenklich, sie ist aber für das Revisionsgericht bindend, weil das Gesetz nur im Bezirke des Oberlandesgerichtes Kolmar Geltung hat (§. 511 C.P.O.). Wenn die Revisionsklägerin einer Nachprüfung mit der Behauptung Eingang zu verschaffen sucht, es müsse festgestellt werden, ob die angeführten allgemeinen Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben worden seien oder nicht, so überfiehet sie, daß, um das Verhältnis der Ausnahme zur Regel, des jüngeren zu dem älteren Gesetze zu bestimmen, stets zunächst das jüngere Gesetz auszulegen und seine Tragweite festzustellen ist.

Ebenso ist auch die gleichfalls nicht unbedenkliche Annahme der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen, daß durch das — nur

in Frankreich geltende — Ges. vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften das Ges. vom 30. Mai 1857 nicht beseitigt sei.

Aber auch, wenn man von der Richtigkeit dieser beiden Aussprüche ausgeht, muß die Revision gleichwohl für begründet erachtet werden.

Es ist nämlich daran festzuhalten, daß Gegenstand der Klage im Mai und Juni 1881 verfallene Prämien aus solchen Versicherungsverträgen sind, welche die Revisionsklägerin im Jahre 1873 (mit einem avenant von 1877) mit Geltung bis zum Jahre 1883 abgeschlossen hat, und daß dieselbe zur Zeit des Abschlusses dieser Verträge auf Grund eines Erlasses des Kais. Oberpräsidenten für Elsaß-Lothringen vom 19. Juli 1872 zum Geschäftsbetriebe zugelassen und darin geduldet worden ist, bis das Dekret des Unterstaatssekretärs vom 11. März 1881 verfügte, daß „über den 1. Mai 1881 hinaus die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes nicht mehr geduldet werden solle“. Wenn nun auch, was bei der nicht revidibeln Feststellung durch das Berufungsgericht angenommen werden muß, jener Erlaß das nach Art. 2 des Ges. vom 30. Mai 1857 erforderliche Dekret weder ersetzen wollte noch konnte, so dürfte dennoch dieser thatsächlichen Zulassung zum Geschäftsbetriebe und der Jahre hindurch fortgesetzten Duldung desselben nicht aus dem Grunde jede Rechtswirkung abgesprochen werden, weil, wie unter Ziff. 5 der Gründe gesagt ist, die thatsächliche Duldung das Gesetz nicht beseitige.

Indem die Entscheidung diesem thatsächlichen Bestitande im Geschäftsbetriebe keinerlei rechtliche Wirkung beilegt, trifft sie in zweifacher Richtung der Vorwurf der Gesetzesverletzung:

1. Der in Ziff. 7 der Gründe ausgesprochene Satz, daß den in Frankreich vor der Abtretung von Elsaß-Lothringen an Deutschland zu rechtlichem Dasein gelangten Aktiengesellschaften, welche ihren Sitz in Elsaß-Lothringen hatten, kein wohlervorbenes Recht auf den Geschäftsbetrieb und den Rechtsschutz daselbst zustehet, ist zwar im allgemeinen richtig, denn sie hatten dieses Recht nicht kraft besonderer Verleihung, insbesondere nicht auf Grund des Ges. vom 30. Mai 1857, sondern infolge der Einheit des Staatsgebietes und auf Grund der in diesem ganzen Staatsgebiete, welchem sie damals angehörten, bestehenden Gesetze über Gesellschaften; sie hatten aber auch im einheitlichen Staatsgebiete kein Recht darauf, daß ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht durch ein neues Gesetz beschränkt werde; mithin wird auch kein wohlervorbenes Recht verletzt, wenn nunmehr ihnen

gegenüber, weil sie infolge der Abtretung von Elsaß-Lothringen an Deutschland in Beziehung auf diesen Teil des früheren Heimatlandes Ausländer geworden sind, das Ges. vom 30. Mai 1857 Geltung erlangt hat. — Allein, wenn es auch kein wohlervorbenes Recht auf den Status selbst giebt, so ist andererseits doch nicht zu verkennen, daß diejenigen Rechte als wohlervorbene zu gelten haben, welche daraus entstanden sind, daß von der Handlungsfähigkeit Gebrauch gemacht und kontrahiert worden ist, und daß dies auch gelten muß, wenn durch die spätere Gesetzgebung zwar nicht die Rechts- und Handlungsfähigkeit grundsätzlich aufgehoben, wohl aber im Wege staatspolizeilichen Verbotes thatsächlich beseitigt wird.

Da auch ein derartiges Verbotsgesetz nicht auf vor seinem Inkrafttreten begründete Rechtsverhältnisse zurückwirkt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Klägerin der Rechtsschutz für solche Rechtsgeschäfte nicht versagt werden könnte, welche sie in der Zeit vor Abtretung Elsaß-Lothringens an Deutschland abgeschlossen hat und welche in ihren Folgen noch fort dauern.

Siehe nun auch solche Rechte hier nicht in Frage, so muß doch das gleiche Prinzip in Anwendung kommen für Rechtshandlungen, welche die Klägerin während einer Zeit vorgenommen hat, in welcher das neue Recht — das Ges. vom 30. Mai 1857 — nicht nur nicht gegen sie in Anwendung gebracht, sondern sie vielmehr von den Behörden, wenn auch unter gewissen administrativen Beschränkungen, thatsächlich in ihrer seitherigen Stellung als Inländerin belassen und ihr die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes gestattet worden ist.

So wie das Berufungsgericht dieses Gesetz auslegt, hat die Klägerin dadurch, daß sie mit der Abtretung von Elsaß-Lothringen an Deutschland Ausländerin wurde, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit keineswegs verloren; es konnte ihr nur, wenn überhaupt das Gesetz vom Frankfurter Frieden unberührt blieb, die Fortsetzung der Geschäfte sofort verboten werden und selbst nach dem Erlaß eines Verbotes hätte ihr für die noch unter der französischen Staatshoheit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die gerichtliche Hilfe nicht verweigert werden können, es mußte ihr vielmehr ähnlich, wie es in Ziff. 9 des Schlußprotokolles zur Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 hinsichtlich der Bank von Frankreich geschehen ist, ein Termin zur Abwicklung ihrer geschäftlichen Verhältnisse gewährt werden. — Ist aber ein Verbot nicht sofort

erlassen, vielmehr die Fortführung der Geschäfte geduldet worden, so ist zwar dadurch das Ges. vom 30. Mai 1857 allerdings nicht beseitigt, allein nur in dem Sinne nicht, daß zu jeder Zeit das Verbot nachträglich erlassen werden kann, dagegen kann dies nachgefolgte Verbot nicht auf die während der Periode der Duldung begründeten Rechtsverhältnisse zurückwirken. Die französischen Gesellschaften müssen unter allen Umständen zur Rechtsverfolgung zugelassen werden, um die Frage zum gerichtlichen Austrage bringen zu können, ob die während jener Periode eingegangenen Geschäfte zu Recht bestehen oder nicht, eine Frage, welche in der Antwort des Unterstaatssekretärs vom 29. März 1881 auf die Anfrage vom 21. März 1881 unter Ziff. 5 keinesweges im Sinne der Ungültigkeit entschieden worden ist.

Da das Oberlandesgericht diese durch das Klagegesuch, sofern es auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge gerichtet ist, angeregten Fragen unerwogen gelassen hat, trifft seine Entscheidung der Vorwurf mangelnder Begründung (§. 513 Ziff. 7 C.P.O.) und zwar um so mehr, als es gerade bei seiner Auslegung des Ges. vom 30. Mai 1857, wonach die Verfassung des Rechtsschutzes nur ein Mittel zur Durchführung des Verbotes des Geschäftsbetriebes ist, zum Ergebnisse gelangen mußte, daß, soweit von den Behörden der Zweck aufgegeben war, auch das Mittel nicht Anwendung finden könne. — Es ist aber auch das Prinzip des Art. 2 Code civil verletzt, weil dem Erlasse vom 11. März 1881, welcher das Ges. vom 30. Mai 1857 — und zwar nur in Form eines Verbotes der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes über den 1. Mai 1881 hinaus — in Anwendung bringt, rückwirkende Kraft beigelegt wird.

Die Fassung dieses Erlasses und die unbestrittene Thatsache der Duldung des Geschäftsbetriebes bis zum 1. Mai 1881 machen eine Erörterung der Frage überflüssig, ob etwa anzunehmen sei, daß sofort mit der Abtretung von Elsaß-Lothringen an Deutschland das Gesetz vom 30. Mai 1857 in dem Sinne wirksam geworden sei, daß die Klägerin ihre Geschäfte einstellen mußte, weil nicht ein Kaiserliches Dekret nach Maßgabe von Art. 2 des gedachten Gesetzes erlassen worden ist.

2. Das Berufungsgericht verletzt ferner die §§. 50. 51 C.P.O. Diese beruhen (vgl. auch §. 4 R.O.) auf dem Prinzip, daß ohne Unterschied zwischen In- und Ausländern sowohl betreffs physischer als auch juristischer Personen lediglich das bürgerliche Recht, welchem die Person

unterworfen ist, darüber entscheide, ob die Person fähig sei, vor Gericht zu stehen, sowie darüber, wer gesetzlich eine unfähige Person zu vertreten habe; und daß eine Person insoweit prozeßfähig sei, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Daraus folgt, daß die Klägerin, obgleich sie Ausländerin ist, zur Rechtsverfolgung im Inlande zugelassen werden muß, weil ihr unbestritten nach dem für sie maßgebenden französischen Rechte (Art. 3 Code civil) die Eigenschaft einer rechts- und handlungsfähigen Person zukommt und weil sie, was gleichfalls unbestritten ist, nach eben diesem Gesetze gültig vertreten wird.

Der erste Grund, aus welchem das Berufungsgericht die Anwendung der §§. 50, 51 ablehnt, weil nämlich eine juristische Person stets thatsächlich gehindert sei, prozeßfähig zu werden, mithin bezüglich ihr der §. 51 ganz außer Betracht bleiben müsse, beruht auf einer unrichtigen Schlußfolgerung aus der Stelle der Motive, wo unter lit. c juristische Personen und Personenvereine unter den nicht prozeßfähigen Personen aufgezählt sind. Diese Stelle hat nach dem Zusammenhange der Motive und des Gesetzes nur den Sinn, daß, weil väterliche Gewalt, Eigenschaft einer Ehefrau und Geschlechtsvormundschaft im Geiste der Prozeßordnung niemals Prozeßunfähigkeit begründen, was auch hierwegen im bürgerlichen Rechte bestimmt sein mag, nur die unter a—c aufgeführten Fälle übrig bleiben, in welchen überhaupt noch von Prozeßunfähigkeit die Rede sein kann. Ob in einem dieser Fälle jemand prozeßfähig und wer der gesetzliche Vertreter eines Unfähigen sei, bestimmt das bürgerliche Recht; in den Fällen unter a (willenlose Kinder *ic*) wird dieses in der Regel nur betreffs der gesetzlichen Vertretung in Frage kommen, in den Fällen unter b (Bevormundete *ic*) ist es vorzugsweise für die Beschränkung der Handlungs- und Dispositionsfähigkeit willensfähiger Personen entscheidend, in den Fällen unter c (juristische Personen *ic*) ist nach demselben zu prüfen, sowohl, ob eine juristische Person, ein Personenverein, eine Vermögensmasse als rechts- und parteifähiges Subjekt bestehe, als auch, wer der gesetzliche Vertreter sei.

Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich aus Folgendem. Nach §. 50 sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend nicht nur betreffs der Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, sondern auch für die Vertretung einer nicht prozeßfähigen Partei durch andere Personen. Schon hieraus folgt, daß das bürgerliche Recht auf Aktien-

gesellschaften mindestens insoweit anwendbar ist, als sich danach — ihre rechtliche Existenz vorausgesetzt — entscheidet, wer ihr gesetzlicher Vertreter sei. Die Motive fügen auch am Schlusse bei: „Aus dem bürgerlichen Rechte ist nach §. 50 endlich noch zu entscheiden, ob zu einem Prozesse eine nicht prozeßfähige Partei — z. B. nach preussischem Rechte die Kirchengemeinde — oder der gesetzliche Vertreter einer Partei einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bedarf.“

Der Zusammenhalt der §§. 50. 51 mit den Motiven ergibt aber noch weiter, daß die Prozeßordnung nicht bloß die Prozeßfähigkeit in dem Sinne, wer einen Prozeß selbst in eigener Person zu führen fähig sei, sondern auch die Frage regelt, wer die durch den Prozeß entstehende Obligation nach dem Axiom „judicio contrahitur“ eingehen könne, sei es, daß er selbst oder durch einen Vertreter den Prozeß führe. Die Motive erklären ausdrücklich die Prozeßfähigkeit für einen Ausfluß der Handlungs- und Dispositionsfähigkeit und fahren fort: „wer handlungs- und dispositionsfähig sei, bestimmt das bürgerliche Recht; die Vorschriften desselben ergeben daher, wer als prozeßfähig betrachtet werden muß.“ Diesen Gedanken spricht sodann der dem Art. 1 W.D. nachgebildete Abs. 1 des §. 51 dahin aus, daß eine Person insoweit prozeßfähig sei, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Nach all diesem ist es unrichtig, wenn das Berufungsgericht annimmt, die juristischen Personen kämen bei Anwendung des §. 51 der Prozeßordnung gar nicht in Betracht; es gilt vielmehr auch für sie das durchgreifende, bereits hervorgehobene Prinzip, daß auch die ausländische Person zur Rechtsverfolgung im Inlande zuzulassen sei, sofern sie nach dem für ihren Status maßgebenden ausländischen Rechte handlungs- und dispositionsfähig ist.

Der Klägerin stehen demnach die §§. 50 und 51 C.P.D. zur Seite und braucht sie sich gar nicht auf den §. 53 zu berufen.

Auch der zweite Grund, aus welchem das Berufungsgericht den Prinzipien der Prozeßordnung die Anwendung versagt, weil nämlich die aus dem Ges. vom 30. Mai 1857 sich ergebenden Rechtsverhältnisse der ausländischen Aktiengesellschaften in Elsaß-Lothringen von der Prozeßordnung unberührt geblieben seien, kann nicht gebilligt werden. Es kann für die Entscheidung des vorliegenden Falles dahingestellt bleiben, ob dem freien Prinzipie der Prozeßordnung gegenüber, welches keinen Unterschied zwischen In- und Ausland anerkennt, überhaupt noch

ein solches partikulares Verbotsgesetz, welches rechtsgültig konstituierten ausländischen Gesellschaften den Rechtsschutz entzieht, Geltung haben könne oder nicht. Das Ges. vom 30. Mai 1857 kann jedenfalls hier schon um deswillen die Regeln der Prozeßordnung nicht beseitigen, weil nach demselben, wie das Berufungsgericht selbst es auslegt, die Versagung der Rechtshilfe nur ein Mittel sein soll, um das Verbot des Geschäftsbetriebes im Inlande wirksam zu machen, hier aber durch die thatsächliche Duldung des Geschäftsbetriebes die bereits dargestellte Sachlage geschaffen worden ist, daß mindestens die Frage zum gerichtlichen Austrage zugelassen werden muß, ob die thatsächlich zugelassenen Geschäfte rechtliche Wirkung äußern. Die von dem Berufungsgerichte betonte Rücksicht auf die öffentliche Ordnung kann ein Abgehen von den Prinzipien der Prozeßordnung in dem Falle nicht rechtfertigen, wo diese öffentliche Ordnung überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann.

Hiernach war das zweitinstanzliche Urteil auch wegen Verletzung der §§. 50. 51 C.P.D. aufzuheben, und können daher die übrigen Angriffe der Revisionsklägerin unerörtert bleiben.

Es mag übrigens bemerkt werden, daß auch die Gründe, aus welchen hergeleitet wird, daß das Ges. vom 30. Mai 1857, welches nach der mehrerwähnten Auslegung des Berufungsgerichtes ein privilegium odiosum aller ausländischen Aktiengesellschaften, nicht etwa bloß eine gewerbliche Konzeptionspflicht der Versicherungsgesellschaften wegen des Gegenstandes ihres Geschäftsbetriebes (vgl. Art. 4 Ziff. 1 der deutschen Reichsverfassung und §. 6 G.D.) enthält, weder durch Art. 11 des Frankfurter Friedens, noch durch die Zusatzkonvention zu demselben außer Kraft gesetzt worden sei, erheblichen Bedenken unterliegen. Es ist in dieser Hinsicht zunächst nicht zu übersehen, daß, wenn Art. 11 a. a. D. im Sinne der Revisionsklägerin ausgelegt wird, es sich dabei — von Elsaß-Lothringen abgesehen — nur um ein Zugeständnis handelt, welches Frankreich an das übrige Deutschland machte, da in diesem der Rechtsverfolgung ausländischer Aktiengesellschaften kein Verbotsgesetz entgegensteht. Sodann können, um die Ausdrücke „sujets“, „Angehörige“ auf physische Personen zu beschränken, weder der Art. 15 des Frankfurter Friedens, noch §. 19 Absf. 4 des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878, noch der Art. 3 der Reichsverfassung herangezogen werden; der Art. 15 nicht, weil nicht abzu-
sehen ist, weshalb Maßregeln zur Wiedererlangung infolge des Krieges

nicht gewahrter Rechte nicht auch juristischen Personen zu Statten kommen sollen; der §. 19 Abs. 4 nicht, weil die darin aufgezählten Geschäfte vorzugsweise von Gesellschaften betrieben werden, und der Art. 3 nicht, weil das darin ausgesprochene Prinzip, daß kein einzelner deutscher Staat einen Deutschen ungünstiger behandeln dürfe als seine eigenen Angehörigen (vgl. Laband, Staatsrecht Bd. 1 S. 177 flg.) auch für juristische Personen gelten muß, wenn man nicht zu der Konsequenz gelangen will, daß das Ges. vom 30. Mai 1857 in Elsaß-Lothringen auch gegen die Aktiengesellschaften anderer deutscher Länder in Anwendung gebracht werden könne.

Was sodann die Aufnahme des Schutzes der *marques de dessin et de fabrique* in die Zusatzkonvention vom 12. Oktober 1871 betrifft, so waren wenigstens die französischen Bevollmächtigten der Meinung (Recueil Bd. 1 S. 144), que dans la pensée de leur gouvernement le principe de réciprocité tel qu'ils viennent de l'énoncer rentre parfaitement dans les mots „traitement des sujets des deux nations.“ Die Sorge wegen der Patente in der Konvention vom 11. Dezember 1871 und im Schlußprotokolle hierzu findet ihre Erläuterung im französischen Patentgesetz vom 5. Juli 1844 und im besonderen Bedürfnisse, Rechte zu wahren, welche die Elsaß-Lothringer nur als Franzosen beibehalten konnten. Was sodann die Bank von Frankreich betrifft, so darf dabei deren privilegierte Stellung, da ihre Noten damals Zwangskurs hatten, nicht außer acht gelassen werden.

Daraus, daß das am 19. Dezember 1866 zu Gunsten Preußens erlassene Dekret in das Verzeichnis der nach Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 restituierten Verträge aufgenommen worden ist, folgt eher ein Argument für die Klägerin, wenn man berücksichtigt einerseits, daß daselbst auch solche Verträge aufgeführt werden, welche unzweifelhaft im Art. 11 des Friedensschlusses und im gedachten Art. 18 inbegriffen sind, wie die Verträge über den Schutz des litterarischen Eigentums, die Handels- und Schiffsahrtsverträge mit Bremen, Hamburg und Lübeck, mit Mecklenburg-Schwerin u. und andererseits, daß das zu Gunsten des Königreichs Sachsen im Jahre 1868 ergangene Dekret nicht erwähnt ist.

Hiernach bleibt als das wichtigste Argument für die Auffassung des Berufungsgerichtes nur die im Protokolle vom 4. November 1871 niedergelegte Erklärung, deren Bedeutung hier nicht weiter zu prüfen ist.“